

SOZIALGERICHT ITZEHOE



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

des

Itzehoe

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Georg Debler, Dr. Wolfram Velten,
Johann-Mohr-Weg 2, 22763 Hamburg

g e g e n

den Kreis Steinburg, - Der Landrat -, Viktoriastraße 16 - 18, 25524 Itzehoe

- Antragsgegner -

hat die 45. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe durch die Richterin Blanken ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 2017 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit ab 05.04.2017 bis 31.08.2017 vorläufige Leistungen als Beihilfe nach analoger Anwendung der Vorschriften des SGB XII gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in gesetzlicher Höhe unter Berücksichtigung der Einnahmen des Antragstellers aus der Ausbildungsvergütung und der Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Gewährung von Leistungen in analoger Anwendung der Vorschriften des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Zeit ab 05.04.2017 (Eingang des Antrags bei Gericht).

Der am 08.05.1997 geborene Antragsteller kommt aus Somalia und hat eine bis zum 06.09.2017 gültige Aufenthaltsgestattung.

Der Antragsteller bezog seit dem 05.08.2016 Leistungen nach § 2 AsylbLG von der Stadt Glückstadt. Am 23.08.2016 stellte der Antragsteller einen Umzugsantrag von Glückstadt nach Itzehoe, da er in Itzehoe eine Ausbildung beginnen wolle. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 20.09.2016 zugestimmt.

Zum 01.09.2016 nahm der Antragsteller eine Ausbildung zum Bäcker bei der Bäckerei in auf. Im ersten Ausbildungsjahr beträgt die Vergütung EUR 485,- brutto, was ein Nettoverdienst von EUR 385,92 darstellt.

Am 22.09.2016 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe bei der Bundesagentur für Arbeit. Mit Bescheid vom 16.12.2016 wurde ihm Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich EUR 268,00 für den Zeitraum 01.09.2016 bis zum 28.02.2018 bewilligt (vgl. Bl. 46 der Verwaltungskaten).

Zum 01.01.2017 zog der Antragsteller nach . Die Stadt stellte unter anderem aufgrund der Zuständigkeitsänderung die laufenden Leistungen nach dem AsylbLG mit Bescheid vom 23.12.2016 zum 01.01.2017 ein.

Zwischenzeitlich stellte der Antragsteller am 08.12.2016 ein Antrag auf Gewährung von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG in analoger Anwendung des SGB XII bei der Stadt Itzehoe. Mit Bescheid vom 06.01.2017 wurde die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG abgelehnt, da der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe erhalte, welche vorrangig sei.

Am 22.03.2017 beantragte der Antragsteller die Gewährung von (aufstockenden) Leistungen als Härtefallregelung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Er erhalte ca. EUR 385,00 netto Ausbildungsvergütung sowie EUR 268,00 Berufsausbildungsförderung, so dass sich hinsichtlich seines Bedarfs eine Unterdeckung von ca. EUR 200 monatlich ergäbe. Die Kosten

für Unterkunft und Heizung würden sich auf EUR 378,42 belaufen. Er habe eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von EUR 50 zum Erwerb der Genossenschaftsanteile zu leisten, seine Stromkosten würden EUR 45 betragen und für die Fahrkarte zu Berufsschule zahle er wöchentlich EUR 16,80.

Mit Bescheid vom 30.03.2017 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Leistungen als Härtefallregelung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ab. Bei dem Antragsteller liege kein außergewöhnlicher und atypischer Sachverhalt vor, so dass eine besondere Härte nicht anzunehmen sei. Denn ein besonderer Härtefall sei nicht schon deshalb anzunehmen, weil Berufsausbildungsbeihilfe und die Ausbildungsvergütung geringer seien als die beanspruchte Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies sei ein typisches Problem während der Ausbildungszeit. Es könne dem Auszubildenden zugemutet werden die Lebensführung vorübergehend einzuschränken und gegebenenfalls den Fehlbetrag selbst hinzu zu verdienen.

Am 05.04.2017 hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Itzehoe gestellt.

Der Antragsteller bittet ganz konkret den Bescheid vom 30.03.2017 erneut zu prüfen, um die Zahlungen von Leistungen zu gewähren. Er führt darüber hinaus aus, er leide trotz des Erhalts von Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe unter einer erheblichen Bedarfslücke. Er sei aufgrund seiner Lebenssituation und seines Status besonders schützenswürdig, so dass die Voraussetzungen eines besonderen Härtefalls gegeben seien. Er habe auch keinen Anspruch auf Kindergeld, wie das bei anderen Auszubildenden üblich sei. Auch könne er keine Nebentätigkeit aufnehmen, da eine entsprechende Arbeitserlaubnis nicht vorhanden sei. Im Übrigen arbeite er durch die Ausbildung in der Bäckerei in den frühen Morgenstunden. Er besuche einmal wöchentlich die Berufsschule und lerne in seiner Freizeit Deutsch um sich zu integrieren.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufige Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ab Antragsstellung (05.04.2017) zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Bescheid vom 30.03.2017. Des Weiteren lägen die Voraussetzungen einer besonderen Härte im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht vor. Insbesondere sei es dem Antragsteller zuzumuten einen Zuverdienst durch eine Nebentätigkeit zu erzielen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Insbesondere ist der Antrag zulässig, da das Schreiben des Antragstellers vom 04.04.2017, mit welchem er den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht Itzehoe begehrt hat, nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung auch als Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 30.03.2017 zu werten ist. Dieser Widerspruch ist auch in der laufenden Widerspruchsfrist beim Antragsgegner eingegangen. Über den Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden worden.

Nach § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes voraus. Ein Anordnungsanspruch ist dann gegeben, wenn den Antragstellern ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der begehrten Leistung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusteht. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn es den Antragstellern unter Abwägung aller Interessen nach den Umständen des Einzelfalles nicht zuzumuten ist, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Zwischen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund besteht dabei eine Wechselbeziehung, nach der Anforderungen an den

Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhanges ein bewegliches System: Wäre eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Berücksichtigung auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Wäre eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist und verfassungsrechtliche Belange des Antragstellers berührt sind, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchen Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. (BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002, Az.: 1 BvR 1585/02, zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Antrag des Antragstellers Erfolg, denn er hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach summarischer Prüfung stehen dem Kläger Leistungen in analoger Anwendung der Vorschriften des SGB XII gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu, da ein besonderer Härtefall anzunehmen ist.

Der Antragsteller ist Asylbewerber und hat eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Grundsätzlich ist er leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Der Antragsteller hält sich seit über 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf und hat die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher das SGB XII entsprechend anzuwenden.

Nach § 27 Abs. 1 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt Person zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII haben jedoch Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der § 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII allerdings können in besonderen Härtefällen Leistung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Dem Antragsteller wurde durch Bescheid vom 16.12.2016 Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 56 ff. SGB III. gewährt. Da er demnach eine förderungsfähige Ausbildung absolviert, greift daher grundsätzlich der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wonach Auszubildende keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Allerdings liegt hier ein besonderer Härtefall im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vor. Der Begriff des besonderen Härtefalles unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Dabei ist in systematischer Hinsicht zunächst der Ausnahmecharakter der Vorschrift im Verhältnis zu dem in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII grundsätzlich angeordneten Leistungsausschluss zu beachten, womit eine restriktive Auslegung angezeigt ist. In sprachlicher Hinsicht wird der Ausnahmecharakter durch den Zusatz "besondere" betont. Darüber hinaus ist der Zweck des angeordneten Leistungsausschlusses zu berücksichtigen, der darin besteht, die Inanspruchnahme von ergänzender Sozialhilfe zu verhindern, wenn die Notlage durch eine abstrakt förderungsfähige Ausbildung verursacht wird (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 145/10 R, zur Parallelvorschrift im SGB II § 7 Abs. 5 Satz 1, zitiert nach juris). Bereits mit der Vorgängervorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sollte in Fällen, in denen eine Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III und damit gleichsam sondergesetzlich ausgeschlossen war, eine "versteckte" Förderung auf der Ebene des Sozialhilferechts verhindert werden (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2008, Az.: B 4 AS 28/07 R, Rn 20, m.w.N, zitiert nach juris). Mit § 22 SGB XII beabsichtigte der Gesetzgeber, den früheren § 26 BSHG "inhaltsgleich" zu übertragen (BT-Drs. 15/1514, S. 57) (vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 07.09.2016, Az.: S 28 AY 56/16 ER, Rn. 8 und SG Hamburg, Beschluss vom 15.04.2016, Az.: S 10 AY 25/16 ER, Rn. 8, beide zitiert nach juris)

Ein besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die einen Ausschluss von der Ausbildungsförderung durch Hilfe zum Lebensunterhalt auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten eine Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart, das heißt als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig, erscheinen zu lassen (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 67/08 R, Rn. 17 m.w.N, zitiert nach juris).

Nach dem BSG müsse dabei auch dem Ziel der Grundsicherung, die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, hinreichend Rechnung getragen werden. Der Zielsetzung des "Förderns" entspreche es auch, arbeitsmarktbezogene Aspekte bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes der besonderen Härte zuzulassen (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 145/10 R, zitiert nach juris). Der Gesetzgeber sei offenbar davon ausgegangen, dass es sich bei Auszubildenden regelmäßig um junge Menschen handelt, die einerseits ihre Lebensführung vo-

rübergehend einschränken können und von denen andererseits erwartet werden kann, dass sie sich etwas hinzuverdienen. Dazu gehöre damit auch, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt ggfs. durch Ausübung einer Nebenbeschäftigung finanzieren (vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 07.09.2016, Az.: S 28 AY 56/16 ER, Rn. 9, zitiert nach juris).

Der vorliegende Sachverhalt stellt sich insoweit als außergewöhnlich dar, dass der Antragsteller bei fehlender Bewilligung von Leistungen durch den Antragsgegner vor der Schwierigkeit steht, seine trotz Ausbildungsvergütung und des Erhalts von Berufsausbildungsbeihilfe die vorhandene Bedarfslücke zu schließen. Zwar begründet die Tatsache allein, dass der Auszubildende mit dem ihm nach dem SGB III gewährten Förderungsbetrag sowie der Ausbildungsvergütung nicht auskommt, für sich genommen noch keine besondere Härte. Es handelt sich hier aber gerade nicht um das typische Problem aller Auszubildenden, die eine nicht bedarfsdeckende Ausbildungsförderung erhalten. Denn der Antragsteller ist im Hinblick auf seinen aufenthaltsrechtlichen Status, wonach sein Aufenthalt lediglich gestattet ist, mit Ausnahme der begonnenen Berufsausbildung, eine weiteren Erwerbstätigkeit oder Arbeitsaufnahme nicht gestattet. Er kann einer Nebenbeschäftigung nicht ohne weiteres aufnehmen. Daran gehindert ist er zum einen aufgrund seiner besonderen Arbeitszeiten, die aus der Ausbildung zum Bäcker resultieren. So beginnt der 8-stündige Arbeitstag um 4 Uhr morgens. Zum anderen bräuchte der Antragsteller zum Erhalt einer weiteren Arbeitserlaubnis die Zustimmung vom jetzigen Arbeitgeber, wovon nicht ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Der Antragsteller ist daher gerade nicht in der Lage seine Bedarfslücke durch die Aufnahme einer Nebentätigkeit auszugleichen.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die entstandene Bedarfslücke auch nicht durch das Weiterreichen des Kindergeldes an ihn durch seine Eltern geschlossen werden kann, da er auf Grund seines Status als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung keinen Anspruch auf Kindergeld hat. Denn solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann Kindergeld nicht beantragt werden. Ein Anspruch auf Kindergeld entsteht erst, wenn der Asylantrag positiv entschieden worden ist.

Im Übrigen ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten seine Ausbildung nur deswegen abbrechen, damit er Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG bekommt. Gerade in Hinblick auf das Integrationsgesetz, wonach der Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die bis zum 31.12.2018 beginnen, für Asylsuchende bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, geöffnet worden ist. Der Erwerb einer beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Integration in die hiesige Gesellschaft. Daher stellt gerade im Hinblick auf die Integration des Antragstellers ein Abbruch seiner Ausbildung keine gleich geeignete Maßnahme dar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem

Antragsteller um einen ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt, der erfolgreich die Schule besucht hat. Mit der begonnenen Berufsausbildung ist damit ein wesentlicher Schritt zur auch allgemeinpolitisch wünschenswerten Integration getan, welche durch die Nichtbewilligung der beantragten Leistungen in hohem Maße gefährdet erscheint, so dass im Ergebnis die Annahme eines Härtefalles im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gerechtfertigt erscheint.

Auch hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die bestehende Deckungslücke zwischen Regelbedarf und laufenden tatsächlichen Unterkunftskosten auf der einen Seite und dem zur Verfügung stehenden Einkommen aus Ausbildungsvergütung und Bundesausbildungsbeihilfe auf der anderen Seite ist evident und belegt die Dringlichkeit für eine gerichtliche Entscheidung über den Leistungsanspruch.

Der Zeitraum der vorläufigen Leistungsgewährung war auf das erste Lehrjahr zu beschränken, da der Antragsteller zum 01.09.2017 das zweite Lehrjahr absolvieren wird. Damit verbunden ist ab diesem Zeitpunkt eine höhere Ausbildungsvergütung von monatlich brutto EUR 640,00.

Da der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe als Beihilfe bekommt sind ihm Leistungen aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch als Beihilfe zu gewähren (vgl. Thie, in LPK-SGB XII, 10. Aufl. Baden-Baden 2015, § 22, Rn. 19).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Itzehoe, Lornsenplatz 1, 25524 Itzehoe, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Vorsitzende der 45. Kammer

Blanken

Richterin